

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-K165.07
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen
Baugrundstück: Stadt Bramsche, Kreisstraße 165
Gemarkung Pente
Abschnitt 10 Station 3,298 (BW 165.03)
Abschnitt 10 Station 3,315 (BW 165.04)

Ersatzneubau bzw. die Zusammenfassung der Brückenbauwerke (BW 165.03/165.04) über die Laake im Zuge der K 165 in der Gemarkung Pente in der Stadt Bramsche

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Darüber hinaus können kurzzeitige Beeinträchtigungen durch Lärm und Stäube während der Bauphase auftreten (Schutzgut Mensch).

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale oder Bodendenkmale im direkten Eingriffsbereich, sodass das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ebenfalls nicht betroffen ist. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind nicht zu erwarten. Durch eine zusätzliche Bodenversiegelung kann es zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung kommen. Durch die geringe Fläche der Neuversiegelung sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Bei Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Fläche vergleichsweise klein ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Bautätigkeit kann es zu Störungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen. Lebensstätten sind jedoch nicht betroffen und auch handelt es sich um einen stark überprägten Bereich, sodass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Schutzgut Fläche

Es soll eine Fläche von 232 m² neuversiegelt werden, die bereits vorbelastet ist. Die Neuversiegelung ist kleinflächig und passiert angrenzend an bereits versiegelte Flächen, sodass mit erheblichen negativen Auswirkungen nicht zu rechnen ist.

Schutzgut Mensch

Da potentielle Belästigungen durch Staub, Lärm oder Gerüche nur temporär während der Bauphase auftreten können und keine Wohnbebauung in dem Bereich vorhanden ist, sind die nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit unerheblich. Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich sogar Vorteile dadurch, dass eine Trennung von Rad- und Fußverkehr einerseits und dem motorisierten Verkehr andererseits möglich wird.

Besondere Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet „Hase-Wellingholzhausen bis zum Mittellandkanal“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördlichen Osnabrücker Hügelland“. Die Schutzziele der geschützten Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu einer Störung während der Bauphase, durch die jedoch nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.02.2024

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen

Die Landrätin

i. A. Kleingeldes